

GEMEINDE KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD
Schwarzwald-Baar-Kreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Juli 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 08. Januar 1975 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

78126 Königsfeld im Schwarzwald, 06. August 1999

Fritz Link
Bürgermeister

Vermerke:

1. Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. Juli 1999 wurde im Mitteilungsblatt Königsfeld Nr. 31 vom 6. August 1999 öffentlich bekanntgemacht.
2. Diese Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am 10. August 1999 angezeigt.

78126 Königsfeld im Schwarzwald, 10. August 1999

Fritz Link
Bürgermeister